



**Zweite Änderung der
Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Reinhardshagen vom 25.06.2021 und der
ersten Änderung dieser Satzung vom 13.12.2022**

Artikel I

Der § 3 "Kostenbeitrag" erhält nachstehende Fassung:

"§ 3 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für

a) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im

Modell I Ü3	0,00 €
Modell II Ü3	39,60 €
Modell III Ü3	118,80 €

Entspricht einem Stundensatz von 39,60 €.

b) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im

Modell I U3	248,05 €
Modell II U3	315,70 €
Modell III U3	405,90 €

Entspricht einem Stundensatz von 45,10 €.

c) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen

Modell VI	385,00 €
-----------	----------

Entspricht einem Stundensatz von 55,00 €.

je Kalendermonat.

Beitrag für Ü3-Kinder in Krippengruppen nachrichtlich:

<i>Modell VI Ü3</i>	<i>im Jahr 2024</i>	<i>235,84 €</i>
	<i>im Jahr 2025</i>	<i>233,13 €</i>
	<i>im Jahr 2026</i>	<i>230,42 €.</i>

- (2) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

1. Modell I auf Modell II	(07:00-07:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,5 Std.)	5,00 €
2. Modell II auf Modell III	(14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.)	6,00 €
3. Modell I auf Modell III	(07:00-07:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.)	9,00 €

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (3) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.
- (4) Die Bestellung des warmen Mittagessens ist jeweils wochenweise möglich. Die Kosten hierfür werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
- (5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (6) Die monatlichen Kosten für das gemeinschaftliche Frühstück betragen 8,00 €.
- (7) Abweichend von Absatz 6 betragen für Kinder in Krippengruppen die monatlichen Kosten für gemeinschaftliches Frühstück und Mittagessen 64,00 €.

Artikel II

Der § 6 "Verspätungen" erhält nachstehende Fassung:

§ 6 Verspätungen

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 15,00 € Beitrag.

- (3) Für Verspätungen ab 10 Minuten innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung zu zahlen.

Artikel III

Der § 7 "Abwicklung der Kostenbeiträge" erhält nachstehende Fassung:

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 dieser Satzung besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

Artikel IV

Die übrigen Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Reinhardshagen vom 25.06.2021 und der ersten Änderung dieser Satzung vom 13.12.2022 bleiben unverändert.

Artikel V

Diese zweite Änderung der Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, den 23.07.2024

gez. Fred Dettmar
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 26.07.2024 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen öffentlich bekannt gemacht.

Reinhardshagen, den 26.07.2024

gez. Fred Dettmar
Bürgermeister